



**Richtlinie der Stadt Ahlen
zur Förderung von Las-
tenfahrrädern sowie Fahr-
radlasten-, Kinder- und
Hundeanhängern**

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

Inhalt	1
Präambel.....	3
§ 1 Fördergegenstand	3
§ 2 Förderhöhe	4
§ 3 Antragsberechtigte	4
§ 4 Antragstellung	5
§ 5 Bewilligungsverfahren	5
§ 6 Förderbedingungen.....	6
§ 7 Rückforderung	6
§ 8 Datenschutz	7
§ 9 Inkrafttreten.....	7

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

Präambel

Die fahrradfreundliche Stadt Ahlen leistet mit der Förderung von privaten Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinder- und Hundeanhängern einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Gesundheitsschutz.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinder- und Hundeanhängern. Lastenfahrräder werden gefördert, wenn sie

- (a) Transportmöglichkeiten für Güter und/oder weitere Personen aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind und
- (b) Für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrerin bzw. Fahrer) zugelassen sind oder
- (c) ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen.

Die Lastenfahrräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.

(2) Der Erwerb des Fördergegenstandes darf

- (a) in einem Fahrradfachhandel,
- (b) in Bau- und Supermärkten oder
- (c) in Kinder- und Babymärkten

sowie deren Online-Auftritte erfolgen.

Der Kauf eines gebrauchten Lastenfahrrades oder gebrauchten Fahrradlasten-/Kinder- und Hundeanhängers wird nicht gefördert. Erst 60 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

(3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

§ 2 Förderhöhe

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro jährlich. Unter www.ahlen.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Sollte die Fördersumme im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sein, können Interessenten sich bei der Stadt Ahlen, Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität, auf eine Warteliste für das folgende Haushaltsjahr setzen lassen.

(2) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- | | |
|--|---------------|
| a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder | 1.000,00 Euro |
| b) muskelbetriebene Lastenfahrräder | 500,00 Euro |
| c) Fahrradlasten-/Kinder-/Hundeanhänger | 100,00 Euro |

Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 100,00 Euro und 400,00 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Lasten-/Kinder-/Hundeanhänger bewilligt werden.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Ahlen gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige natürliche Personen erfolgen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Ahlen gemeldet sind.

(3) Innerhalb des Nutzungszeitraumes von 60 Monaten kann je antragberechtigter Person nur ein Gegenstand gefördert werden.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsformulare gibt es digital unter www.ahlen-klimaschutz.de oder direkt bei der Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität, Südstraße 41, 59227 Ahlen.

Die folgenden Nachweise sind beizufügen:

a) Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben) mit Angaben zum Kaufgegenstand insbesondere zur Nutzlast und zum Transportvolumen, zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger,

b) Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises

(2) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Fördergegenstandes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Postalisch: Persönlich:

Stadt Ahlen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

Südstraße 41

59229 Ahlen

(3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

(1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

(2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

§ 6 Förderbedingungen

(1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 1 angebracht werden.

(2) Bis zum Ablauf des 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Ahlen mitzuteilen:

a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,

b) Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,

c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder

d) Wegzug in eine andere Kommune.

(3) Die Stadt Ahlen behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

§ 7 Rückforderung

Bei Eintritt der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 6 Absatz 2 Buchstabe d.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lasten- fahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

§ 8 Datenschutz

(1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

(2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ahlen vom 12. Dezember 2022 in Kraft.

Die alte „Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Lastenfahrrädern sowie Fahrradlasten- und Kinderanhängern“ tritt zeitgleich außer Kraft.

Ahlen, den 13.12.2022

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger